

Positionspapier Wildschadensrecht (Oktober 2019)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) vertritt die Interessen von über vier Millionen Grundeigentümern und Jagdrechtsinhabern. Für diese fordert sie die vollständige Beibehaltung des im Bundesjagdgesetz (BJagdG) geregelten, bewährten Wildschadensrechtes. Generelle Einschränkungen in Bundesländern wie Schleswig-Holstein oder Baden-Württemberg, nach denen der Ersatzanspruch des Landwirts gekürzt wird, wenn in Maisschlägen die Errichtung von Schutzvorrichtungen oder die Anlage von Schussschneisen unterblieben ist, werden abgelehnt.

Der Wildschadensersatzanspruch des Bewirtschafters beruht auf dem Aufopferungsgedanken. Die Ersatzpflicht soll einen Ausgleich dafür darstellen, dass der Geschädigte in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk einen artenreichen, gesunden Wildbestand hinnehmen muss, ohne selbst darin mit jagdlichen Mitteln eingreifen zu können. Das Jagdausübungsrecht liegt in diesen Fällen bei der Jagdgenossenschaft, die die Jagd in der Regel durch Verpachtung nutzt. Deshalb verpflichtet das BJagdG auch die Jagdgenossenschaft zum Wildschadensersatz, die ihn vollständig oder teilweise innerhalb des Jagdpachtvertrages auf die Jagdpächter übertragen kann.

Es begegnet jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Anspruch etwa bei Schäden auf Maisflächen generell von der vorherigen Errichtung von Schutzvorrichtungen oder der Anlage von Schneisen abhängig gemacht wird, da in den berechtigten Aufopferungsausgleich eingegriffen wird. Ob die genannten Maßnahmen in jedem Fall ein geeignetes Mittel zur Verhütung von Wildschäden darstellen, ist zweifelhaft. Es erscheint zudem unverhältnismäßig, generell den Schadensausgleich für den Bewirtschafter wirtschaftlich noch dadurch zu vermindern, dass er die Kosten für die Zäune, Ernteausschlag und die geleistete Arbeit zu tragen hat.

Hinzu kommt, dass die Anforderungen an wirksame Schutzvorrichtungen und Jagdschneisen in der Praxis durchaus umstritten sind. Die bisher vorliegenden gesetzlichen Vorschriften in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sind nach Auffassung der BAGJE nicht hinreichend bestimmt. Ob zusätzliche Verwaltungsvorschriften gerade auch im Hinblick auf mögliche Klageverfahren in Wildschadenssachen von den Gerichten als ausreichend angesehen werden, bleibt abzuwarten.

Schon nach dem bisher geltenden Wildschadensrecht (§ 32 BJagdG) kann der Bewirtschafter in den gesetzlich definierten Einzelfällen, in denen er mit dem Eintritt von Schäden konkret rechnen muss, nur Ersatz verlangen, wenn er entsprechende Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Wildschaden getroffen hat. Dabei ist allerdings eine individuelle Prüfung vorzunehmen, bei der die berechtigten Interessen des Geschädigten zu berücksichtigen sind. Daran ist festzuhalten!

Die BAGJE setzt sich auch für die Beibehaltung des sogenannten Vorverfahrens im Wildschadensverfahren ein. Das Vorverfahren hat sich vielfach bewährt und trägt wesentlich zur Entlastung der Gerichte bei. Bei einem Wegfall, wie er in einigen Bundesländern diskutiert wird, ist zudem zu befürchten, dass berechtigte Ausgleichsansprüche wegen Wildschadens in Anbetracht des bestehenden Prozesskostenrisikos nicht mehr geltend gemacht werden. Eine derartige Einschränkung ist für Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber nicht hinnehmbar!